

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht vom 30. Mai 2022 über die Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2018

Prüfungszeitraum: 02.05.2022 bis 25.05.2022 (mit Unterbrechungen)

Seite 5 bis 6 – Punkt 1.1.1 Gegenstand (1.1 Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung)

Der Umsetzungsplan für die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sah vor, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2020 im vereinfachten Verfahren bis Dezember 2021 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde mit Datum vom 26.04.2022 der Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit den entsprechenden Unterlagen übergeben.

Somit liegt ein Verstoß gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2021 über die Anwendung des Erlasses zu den Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse in Bezug auf die Einhaltung des Umsetzungsplanes vor. Der Umsetzungsplan ist umgehend anzupassen und der Vertretung zur Kenntnis zu geben.

In Rücksprache mit Frau Pilz, Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Landes, wurde der Haupt- und Finanzausschuss am 23.11.2021 (TOP 11) und der Gemeinderat am 07.12.2021 (TOP 10) über den zeitlichen Verzug nur mündlich wie auch schriftlich informiert. Lt. vorheriger Rücksprache mit Frau Pilz sollte eine Information des Gemeinderates ausreichend sein, da der Runderlass des MI vom 15.10.2020 einen „Endtermin“ für den Jahresabschluss 2021 für den 31.06.2022 vorsah.
Dokument: „Information zum Beschluss BV/003/2021“

Seite 9 – Punkt 2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung

Die Frist gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA wurde nicht eingehalten.

„Durch den Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Kommunen.“ (Zitat Seite 5 Punkt 1.1.1 Gegenstand Abs. 2 Satz 1 des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2015)

Die Vermögenserfassung und -bewertung sowie die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 hat über einen längeren Zeitraum ange dauert. Erst mit der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 konnte die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013ff erfolgen.

Der Runderlass des MI vom 15.10.2020 hat nun die Aufstellung der Jahresabschlüsse erleichtert und beschleunigt. Der Runderlass des MI vom 22.04.2022 (Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz) bekräftigt nochmals den Willen der Landesregierung die Kommunen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zu unterstützen. Dato ist das Ziel der Gemeinde Möser, die Jahresabschlüsse bis 2021 im vereinfachten Verfahren zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen. Der erste dann wieder vollständig aufgestellte Jahresabschluss wird der für das Wirtschaftsjahr 2022 sein. Er soll dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 30. Juni 2023 zur Prüfung vorgelegt werden. Zur Legitimierung für dieses Vorgehen ist ein Beschluss des Gemeinderates am 05.07.2022 vorgesehen.

Seite 9 – Punkt 3.2 Inventur

Wir weisen darauf hin, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses (hier: 2021) besonders gründlich zu erfolgen hat.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Seite 10 – Punkt 3.4 Zertifikat, Anwendungsprüfung und Freigabe der Software

Die Darlegungen in der Stellungnahme sind nicht korrekt. Das Vorgehen stellt einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften dar.

Seite 12 – Punkt 3.4 Zertifikat, Anwendungsprüfung und Freigabe der Software

Ebenso kann die Vertragsunterzeichnung durch den Bürgermeister der Gemeinde Möser nicht als Freigabe des Programms gewertet werden. Die fehlende Programmfreigabe stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften dar.

Hierzu ist das Erstellen einer Dienstanweisung empfohlen, in welcher festgelegt ist, welche Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen von Rechtsvorschriften bzw. der Softwarelösung einzuleiten sind. Insbesondere können hier die Verfahrensbeteiligten und –verantwortlichen bestimmt werden.

Die Gemeinde Möser hat umgehend Sorge dafür zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Anwendungsprüfung und die Freigabeerklärung durch den Bürgermeister ordnungsgemäß erfolgen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung in der kommunalen Verwaltungspraxis bedarf hierzu eine Festsetzung (Anwendungserlass) vom Gesetzgeber zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe.

Es wird von der Gemeinde Möser eine Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt angestrebt. In diesem Termin soll der Abgleich zwischen den Mindestanforderungen des Rechnungsprüfungsamtes und der in der praktischen Kommunalarbeit durchführbaren Maßnahmen erfolgen.

Seite 18 – Punkt 5.1.1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Abschreibungen laut Anlagennachweis betragen 17.720,97 €, in der Ergebnisrechnung sind sie mit 17.102,93 € ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 618,04 € ergibt sich aus dem Anlagegut 3940 - Gedenkstätte Schacht Schermen.

Der Betrag in Höhe von 618,04 € findet sich jedoch im Konto 06* wieder. Hier sind die Abschreibungen laut Ergebnisrechnung höher als in der Anlagenübersicht.

Um richtige Zuordnung des Anlageguts und der dazugehörigen Abschreibungen wird gebeten.

Ab dem Jahresabschluss 2019 werden die Abschreibungen des Anlagegutes 3940 dem korrekten Abschreibungskonto 571150 zugeordnet.

Seite 23 – Punkt 5.2.4 Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (insgesamt 1.011.181,69 €) stimmen nicht mit den Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung (insgesamt 1.011.285,54 €) um überein. Hier ergibt sich eine geringfügige Differenz in Höhe von 103,85 €.

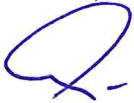
Die Differenz ist im Anlagegut 3857 entstanden. Der Verteiler für die Auflösung war fälschlicherweise mit dem PSK 11111-999-414200 in 2018 festgelegt worden. Dieser Verteiler wurde in 2019 bereits auf das PSK 11111-999-453100 korrigiert.

Seite 28 – Punkt 6. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb, die Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat beschließen zu lassen und diese in die eigene Bewertungsrichtlinie aufzunehmen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit eines Beschlusses über die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat wird geprüft.

Möser, den 10.06.2022



Köppen
Bürgermeister